

* * * * *

Gemeinde Arosa



Reglement über die Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung und über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen

* * * * *

Reglement über die Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung und über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen

Gestützt auf Art. 55 der Gemeindeverfassung und Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Schulgesetzes erlässt der Schulrat für die Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung die folgenden Bestimmungen:

Die Personen werden geschlechtsneutral behandelt.

Art. 1

Zweck Im Rahmen des jeweils von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets fördert und unterstützt der Schulrat geleitete Freizeitgestaltungen Jugendlicher durch Ausrichtung von Gemeindebeiträgen. Der Schulrat überwacht diese geleitete Freizeitgestaltung.

Art. 2

Teilnehmer Teilnehmer der geleiteten Freizeitgestaltung sind Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Arosa.

Art. 3

Teilnehmerzahl Pro Leiter werden höchstens 15 Teilnehmer pro Gruppe anerkannt.
Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Kinder/Jugendliche.

Art. 4

Leiter der Freizeitgestaltung Als Leiter der Freizeitgestaltung können Personen eingesetzt werden, welche eine anerkannte Ausbildung in ihrem Bereich verfügen, pädagogische Fähigkeiten ausweisen, mindestens 16 Jahre alt sind und einen guten Leumund geniessen.

Der Schulrat kann in begründeten Fällen von diesen Bestimmungen abweichen.

Art. 5

Arten der Freizeitgestaltung

Beiträge können für sportliche und kulturelle Betätigungen sowie für weitere Kinder- und Jugendförderungsaktivitäten entrichtet werden.

Art. 6

Beitragsempfänger

Beiträge an die geleitete Freizeitgestaltung werden ausschließlich an die Trägerschaften ausgerichtet, die für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten verantwortlich zeichnen.

Werden Kurse durch Einzelinitianten durchgeführt, ohne dass hierfür eine Trägerschaft dahinter steht, so kann der Schulrat in Abweichung zu diesen Bestimmungen ausnahmsweise auch diesen Leitern den Beitrag zukommen lassen.

Interessenten, welche zum ersten Mal Gemeindebeiträge beziehen möchten, haben sich vorgängig beim Schulrat schriftlich anzumelden.

Art.7

Andere Beiträge

Die Gemeindebeiträge zur Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung werden unabhängig von anderen Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinde ausgerichtet.

Art.8

Anmeldung

Kurse und sportliche Betätigungen, die mit der geleiteten Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang stehen, sind dem Schulrat bis zum 31. August zu melden. Die Abrechnung erfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli.¹

Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

- Anzahl Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz in Arosa (Namensliste mit Jahrgang und Adresse)
- Liste der an der geleiteten Freizeitgestaltung beteiligten Leiter (Namensliste, Jahrgang, Adresse und Ausweise über absolvierte Leiterkurse bzw. Ausbildungen)

¹ Schulratsbeschluss vom 21. Februar 2008

- Anzahl der erteilten Lektionen mit genauen Angaben über:
Datum und Dauer sowie Namen der Teilnehmer und Leiter einer Lektion
Datum und Dauer sowie Namen der Teilnehmer und Leiter eines Lagers, Turniers oder Wettkampfs
- Art der geleiteten Freizeitgestaltung
- Genaue Angaben der Trägerschaft (Klub, Verein, etc.)

Art.9

Beiträge

Der Schulrat teilt den gemäss Budget zur Verfügung stehenden Kredit auf die rechtzeitig angemeldeten Aktivitäten der geleiteten Freizeitgestaltung auf.

Die Auszahlung erfolgt über die Gemeindebuchhaltung.

Die ausbezahlten Beiträge sind ausschließlich für die Jugendbetreuung einzusetzen. Auf Verlangen des Schulrates ist die Verwendung der erhaltenen Beiträge zu belegen.

Die Empfänger von Gemeindebeiträgen sind verpflichtet, Schulanlässe kostenlos zu unterstützen sowie angebotene Veranstaltungen der Jugendarbeitskommission zu besuchen. Sie sind eingeladen, auch selber solche Veranstaltungen zu organisieren.

Art. 10

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen ist der Schulrat berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen, reduzierte Beiträge auszurichten oder die Beitragsleistung gänzlich zu streichen, wenn die Art der geleiteten Freizeitgestaltung unbefriedigend war oder nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechend erfolgte.

Art. 11

Inkrafttretung

Dieses Reglement hat der Schulrat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2005 gutgeheissen, und es tritt per 01. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Erlasse und Beschlüsse von Schulrat und Gemeinderat, die mit der geleiteten Freizeitgestaltung zusammenhängen.

NAMENS DES SCHULRATES

Der Schulratspräsident:

Altmann Yvonne

Der Aktuar:

Nägeli Klara

Revidiert am 27. Oktober 2005

Revidiert am 30. Oktober 2008